

**Vorlage – zur Kenntnisnahme –**

---

**Änderung der Bundesratsinitiative der Länder Berlin, Brandenburg und Thüringen  
„Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung  
der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze“**

---



Der Senat von Berlin  
SenIAS – III A 3 RR 1 –  
Tel.: 9228 (928) - 1903  
E-Mail: Christian.Oertel@SenIAS.berlin.de

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei

### Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
des Senats von Berlin  
über die Änderung der Bundesratsinitiative der Länder Berlin, Brandenburg und Thüringen „**Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze**“

---

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 (**Drs. 18/0248 Neu**) den Senat aufgefordert, eine oder mehrere Bundesratsinitiativen zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze und des Bundesversorgungsgesetzes auf den Weg zu bringen. Dem kam der Senat mit Senatsbeschluss Nr. S-1310/2018 vom 19. Juni 2018 nach (Vorlage zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus vom 20. Juni 2018, Drucksache 18/1166). Die gemeinsame Bundesratsinitiative der Länder Berlin, Brandenburg und Thüringen zur „Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze“ wurde in den Bundesrat eingebracht (Bundesrat Drucksache 316/18 vom 28. Juni 2018). Um die Erfolgsaussichten des Antrags im Bundesrat zu stärken, wurde mit den weiteren neuen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt der in Anlage beigefügte geänderte Entschließungsantrag „Fassung SN – Ergänzung TH – Vorschlag BB“ vom 12. September 2018 erarbeitet.

Der Senat hat am 25. September 2018 beschlossen, den beigefügten geänderten Entschließungsantrag gemeinsam mit den Ländern Brandenburg und Thüringen beim Bundesrat einzubringen. Die Vorlage soll dem derzeit hiermit befassten Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik zugewiesen werden.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Bisher ist noch nicht sicher, ob die Bundesratsinitiative tatsächlich in ein Gesetzgebungsverfahren des Bundes mündet und inwiefern dieses dann in seiner konkreten Ausgestaltung zu kostenmäßigen Auswirkungen für das Land Berlin führen würde.

Berlin, den 25. September 2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Elke Breitenbach  
Senatorin für Integration, Arbeit  
und Soziales

**Antrag  
der Länder .....**

---

**Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze**

- Antrag der Länder Berlin und Brandenburg und des Freistaates Thüringen -

**BR-Drs. 316/18**

Der ..... empfiehlt dem Bundesrat die Entschließung in der folgenden Fassung zu beschließen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung,

unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Lage von in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) politisch Verfolgten zu prüfen, welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf in Folge möglicher Gerechtigkeitslücken besteht. Dabei soll insbesondere nach Möglichkeiten gesucht werden:

1. Opfern von Zersetzungsmassnahmen den Zugang zu Ausgleichsleistungen zu eröffnen,
2. den gemäß § 3 BerRehaG anerkannten verfolgten Schülern den Zugang zu Leistungen des § 8 BerRehaG zu eröffnen,
3. die Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen in einer Weise zu berücksichtigen, die deren spezifischen Verfolgungsschicksal und den damit verbundenen Schwierigkeiten, einen angemessenen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu erhalten, gerecht wird,
4. die Mindestdauer der Verfolgung für die Ausgleichsleistungen in § 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG und in § 17a Absatz 1 Satz 1 StrRehaG einander anzugleichen,
5. auf eine Minderung der Ausgleichsleistung bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG zu verzichten,
6. eine Dynamisierung der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG und § 17a StrRehaG vorzusehen,
7. die „komplexen Traumafolgestörungen“ auf Grund von politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR bei der Feststellung und Bewertung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden angemessener zu berücksichtigen und,
8. Haftopfern, die weniger als 180 Tage in Haft waren, regelmäßige Ausgleichsleistungen zu gewähren.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat mit den drei Gesetzen zur Rehabilitierung von SED-Unrecht – Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) – in den 1990er Jahren ein umfangreiches System von Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, um Opfern politischer Verfolgung in der SBZ/DDR durch eine Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts zu helfen, auch wenn eine vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts nicht erreichbar ist.

Jahrzehnte nach der deutschen Wiedervereinigung zeigt sich, dass nicht alle von politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR Betroffenen gleichermaßen und in ausreichendem Umfang von den sozialen und finanziellen Ausgleichsleistungen in Folge ihrer Rehabilitierung profitieren. Politisch Verfolgte klagen oftmals als unmittelbare Auswirkungen aus der Verfolgung über zu geringe Einkünfte und über ein Leben in unserer Gesellschaft an der Armutsgefährdungsgrenze. Viele haben durch die politischen Verfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR bleibende Gesundheitsschäden mit wirtschaftlichen Folgewirkungen erlitten. Die Rehabilitierungsgesetze bedürfen daher nach Auffassung des Bundesrates einer Anpassung und Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Laufe der Jahre bekannt gewordenen tatsächlichen Verhältnisse. Die vorzunehmenden Veränderungen sollen angesichts der sozial prekären Lage einer beträchtlichen Anzahl der in der ehemaligen DDR politisch Verfolgten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, auch Verfolgtengruppen, die bisher nicht oder nur unzureichend unterstützt werden, besser in das Leistungsspektrum der Rehabilitierungsgesetze einzubinden. Insbesondere sollen künftig diejenigen Rehabilitierten eine effektivere Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft erfahren, die sich verfolgungsbedingt andauernd in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden.

zu 1.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auch Opfern von Zersetzungsmassnahmen in der SBZ/DDR ein Anspruch auf soziale Leistung im Sinne monatlicher Unterstützungsleistungen zustehen sollte.

zu 2.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass auch die Gruppe der anerkannten verfolgten Schülerinnen und Schüler in das Ausgleichsleistungssystem des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes einbezogen werden sollte. Da der Betroffenenkreis der verfolgten Schülerinnen und Schüler aufgrund seiner gesetzlichen Sonderstellung derzeit nicht dem Anwendungsbereich des § 1 BerRehaG unterfällt, erhält er keinen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich. Diese Regelung wurde seinerzeit damit begründet, dass im Rahmen des § 1 BerRehaG kein Raum für rein

## Fassung SN – Ergänzung TH – Vorschlag BB

hypothetische Ausbildungs- und Berufsverläufe ist. Dadurch ist diesem Personenkreis aber auch ein Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG verwehrt. Dieser Ausschluss führt bei den Betroffenen zu Härten und stellt für sie eine zunehmend nicht mehr nachvollziehbare Ungleichbehandlung dar.

zu 3:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Prüfung etwaiger Gerechtigkeitslücken auch auf die von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen Betroffenen auszudehnen ist. Dies gilt mit Blick auf die bis heute verstrichenen Zeiträume, die einen Nachweis von Kausalzusammenhängen zwischen Zwangsaussiedlungen und psychischen Traumata kaum noch zulassen und insoweit die Prüfung von gesetzlichen Einmalleistungen als geboten erscheinen lassen. Zudem kann mit einer Überprüfung abschließend geklärt werden, ob bestehende Entschädigungsregelungen dort zu kurz greifen, wo den von Zwangsaussiedelung betroffenen ehemaligen Bürgen der DDR, der Zugang in das geltenden Anerkennungs- und Entschädigungssystem erst ab 1994 eröffnet wurde.

zu 4.

Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass eine Angleichung der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG an diejenigen nach § 17a StrRehaG erreicht werden sollte.

zu 5.

Eine Schlechterbehandlung von Rentnerinnen und Rentnern ist nach Ansicht des Bundesrates rational nicht nachvollziehbar. Rentnerinnen und Rentner haben die gleichen Lebenshaltungskosten wie Berufstätige (Miete), haben in der Regel aber ein geringeres Einkommen (Rente), dem höhere Ausgaben (Krankheit, Pflege, medizinische Hilfsmittel) gegenüberstehen.

zu 6.

Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass eine Dynamisierung der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG und § 17a StrRehaG erreicht werden müsste. Dies erscheint angesichts der wirtschaftlichen Lage vieler Betroffener gerecht. Eine Dynamisierung der Ausgleichsleistungen würde dem den Rehabilitierungsgesetzen innewohnenden Grundgedanken des Befriedungsfaktors und den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Interessen der Betroffenen nachhaltig gerecht werden. Zudem hätte es den Vorteil, dass perspektivisch für eine Anpassung keine neuerliche Gesetzesnovellierung notwendig wäre.

zu 7.

## Fassung SN – Ergänzung TH – Vorschlag BB

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine angemessenere Bewertung der bei Betroffenen von politischer Verfolgung in der SBZ/DDR häufig bestehenden „komplexen Traumafolgestörungen“ im Rahmen der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden angezeigt ist. Die Verlaufsformen von posttraumatischen Belastungsstörungen aufgrund politischer Verfolgung in der SBZ/DDR werden bei der bisherigen Begutachtung der Betroffenen im Rahmen der Versorgungsmedizinverordnung nur unvollständig berücksichtigt. Verschiedene wissenschaftliche Studien legen nahe, dass eine Überarbeitung der maßgeblichen versorgungsmedizinischen Begutachtungsgrundlagen angezeigt sein könnte. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass sich der Ärztliche Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin gemäß § 3 der Versorgungsmedizinverordnung mit dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und versorgungsmedizinischer Erfordernisse zur Bewertung komplexer posttraumatischer Belastungsstörungen aufgrund politischer Verfolgung befasst.

zu 8.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auch Haftopfer, die weniger als 180 Tage in Haft waren, regelmäßige Ausgleichsleistungen erhalten sollten. Sie haben zwar Anspruch auf Kapitalentschädigung und können von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn bei nachgewiesener sozialer Bedürftigkeit jährlich eine Unterstützungsleistung erhalten, von regelmäßigen Ausgleichszahlungen sind sie jedoch ausgenommen.

Begründung nur für den Ausschuss:

Mit dem neu formulierten Entschließungsantrag legen die fünf neuen Bundesländer und Berlin einen gemeinsam formulierten und getragenen Antrag vor.

**28.06.18****Antrag**  
**der Länder Brandenburg, Berlin, Thüringen****Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze**

Der Ministerpräsident  
des Landes Brandenburg

Potsdam, 27. Juni 2018

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Regierenden Bürgermeister  
Michael Müller

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Regierungen der Länder Brandenburg, Berlin und des Freistaats Thüringen haben beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

**Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze**

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der 969. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2018 zu setzen und sodann den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Dietmar Woidke



**Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die gesetzlichen und verwaltungsseitigen Voraussetzungen für eine Verbesserung der sozialen Lage von als politisch Verfolgte anerkannten Personen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zu schaffen mit dem Ziel,

1. Zersetzungsofern den Zugang zu den monatlichen Ausgleichsleistungen zu eröffnen,
2. den gemäß § 3 BerRehaG anerkannten verfolgten Schülern den Zugang zu Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des BerRehaG zu eröffnen,
3. die Mindestdauer der Verfolgung für die monatlichen Ausgleichsleistungen in § 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG und in § 17a Absatz 1 Satz 1 StrRehaG einander anzugleichen,
4. auf eine Minderung der monatlichen Ausgleichsleistung bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG zu verzichten,
5. eine regelmäßige Dynamisierung der monatlichen Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG und § 17a StrRehaG vorzusehen und
6. die „komplexen Traumafolgestörungen“ auf Grund von politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR bei der Feststellung und Bewertung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden im Rahmen der Leitlinien zur Begutachtung psychischer und psychosomatischer Erkrankungen angemessen zu berücksichtigen.

**Begründung:**

Der Bundesgesetzgeber hat mit den drei Gesetzen zur Rehabilitierung von SED-Unrecht – Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) – in den 1990er Jahren ein umfangreiches System von Maßnahmen entwickelt, um Opfern politischer Verfolgung in der SBZ/DDR durch eine Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts zu helfen.

Jahrzehnte nach der deutschen Wiedervereinigung zeigt sich, dass nicht alle von politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR Betroffenen gleichermaßen und in ausreichendem Umfang von den sozialen und finanziellen Ausgleichsleistungen in Folge ihrer Rehabilitierung profitieren. Politisch Verfolgte klagen oftmals als unmittelbare Auswirkungen aus der Verfolgung über zu geringe Einkünfte und über ein Leben in unserer Gesellschaft an der Armutsgefährdungsgrenze. Viele haben durch die politischen Verfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR bleibende Gesundheitsschäden mit wirtschaftlichen Folgewirkungen erlitten. Die Rehabilitierungsgesetze bedürfen daher nach Auffassung des Bundesrates einer Anpassung und Weiterentwicklung an die im Laufe der Jahre bekannt gewordenen tatsächlichen Verhältnisse. Die vorzunehmenden Veränderungen sollen angesichts der sozial prekären Lage einer beträchtlichen Anzahl der in der ehemaligen DDR politisch Verfolgten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, auch Verfolgtengruppen, die bisher nicht oder nur unzureichend unterstützt werden, besser in das Leistungsspektrum der Rehabilitierungsgesetze einzubinden. Insbesondere sollen künftig diejenigen Rehabilitierten eine effektivere Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft erfahren, die sich verfolgungsbedingt andauernd in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden.

**zu 1.**

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auch Opfern von Zersetzungsmassnahmen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ein Anspruch auf soziale Leistung im Sinne monatlicher Unterstützungsleistungen zusteht. Die Betroffenen waren nach einer Einstufung als politische Gegner des SED-Systems geheimen politisch-operativen Maßnahmen der Staatssicherheit ausgesetzt, die bis in die höchst persönlichen Lebensbereiche reichten. Durch gezielte psychische Beeinträchtigung oder Schädigung versuchte die Staatssicherheit, die Lebensgrundlage der als Gegner oder Feinde wahrgenommenen Oppositionellen zu vernichten. Diese repressive Verfolgungspraxis griff als Unterdrückungsinstrument tief in das Erleben und das Selbstwertgefühl der Opfer ein. Diese massive geheimpolizeiliche Überwachung rechtfertigt nach Ansicht des Bundesrates eine Gewährung besonderer sozialer Leistungen, zumal konkrete Vermögensschäden oder gesundheitliche Schäden im Rahmen des VwRehaG nicht immer nachweisbar auf die Verfolgung zurückzuführen sind. So wäre es auch ein Stück weit mehr möglich, die Lebensleistung der Betroffenen im Hinblick auf ihren gezeigten Widerstand gegen die Politik der DDR und ihr Aufbegehren zu würdigen.

Durch die Staatssicherheit wurden in gleicher Weise durch gezielte Diffamierungen und Benachteiligungen berufliche Misserfolge der Bespitzelten organisiert. Der Nachweis beruflicher Benachteiligung im Sinne des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes als Folge einer Zersetzungsmassnahme ist durch die Betroffenen oft nur schwer zu führen.

Der Anspruch auf soziale Entschädigungsleistungen besteht gegenwärtig nur dann, wenn nachweisbar kausal durch eine Zersetzungsmassnahme Gesundheitsschäden verursacht worden sind. Ist dies nicht nachweisbar, sieht das bestehende Regelungsgefüge der Rehabilitierungsmaßnahmen keinerlei Leistungsansprüche für Opfer von Zersetzungsmassnahmen des MfS vor. Dieser Nachteil darf aber nicht weiterhin zu Lasten derjenigen gehen, die diesen staatlich organisieren Unterdrückungsmaßnahmen ausgesetzt waren.

**zu 2.**

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass nunmehr auch die Einbeziehung der Gruppe der anerkannten verfolgten Schüler in das Ausgleichsleistungssystem des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes geboten ist. Bisher wird strikt getrennt zwischen Eingriffen in den seinerzeit konkret ausgeübten Beruf bzw. in die berufliche Ausbildung einerseits sowie politischen Verfolgungsmaßnahmen in die vorberufliche schulische Ausbildung oder auch ein Studium andererseits. Da der Betroffenenkreis der verfolgten Schüler aufgrund seiner gesetzlichen Sonderstellung derzeit nicht nach § 1 BerRehaG dem Anwendungsbereich des § 1 BerRehaG unterfällt, erhält er keinen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich. Diese Regelung wurde seinerzeit damit begründet, dass im Rahmen des § 1 BerRehaG kein Raum für rein hypothetische Ausbildungs- und Berufsverläufe ist. Damit ist diesem Betroffenenkreis vor allem aber auch ein Anspruch auf soziale Ausgleichsleistung nach § 8 BerRehaG verwehrt. Dieser Ausschluss führt bei den Betroffenen zu Härten und stellt für sie eine zunehmend nicht mehr nachvollziehbare Ungleichbehandlung dar. Schließlich werden in der schulischen Laufbahn die Grundlagen für die spätere weitere berufliche Entwicklung und das Fortkommen gelegt.

Sollte die Bundesregierung bei ihrer Auffassung von einer Trennung der Betroffenengruppen bleiben, sollte zumindest eine finanzielle Einmalleistung als Kompensation in die Erwägungen einbezogen werden.

**zu 3.,4. und 5.**

Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass eine Angleichung der Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG an den § 17a StrRehaG unter gleichzeitiger Festschreibung einer Dynamisierung erreicht werden muss.

§ 17a StrRehaG regelt die besondere monatliche Zuwendung für Haftopfer (sogenannte SED-Opferrente). Seit dem 1. September 2007 erhalten Opfer der politischen Verfolgung, sofern diese in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind und eine mit den wesentlichen Grundsätzen der freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung in der DDR von mindestens 180 Tagen erlitten haben, eine monatliche Zuwendung von maximal 300 Euro. Der Anspruch wird unabhängig von einem Rentenbezug berechnet und gewährt.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass der Regelungsgehalt des § 17a StrRehaG in modifizierter Form in § 8 BerRehaG zu übernehmen ist, um damit eine Gleichbehandlung aller ehemals politisch Verfolgten zu erreichen, unabhängig davon, welcher politischen Verfolgungsmaßnahme sie ausgesetzt waren.

Zwar wurden mit Gesetz vom 22. Dezember 2014 (Fünftes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR; Bundestagsdrucksache 18/3120) zum 1. Januar 2015 die Opferrente um 50 Euro und die Ausgleichsleistungen um 30 Euro erhöht.

Dies ist angesichts der wirtschaftlichen Lage vieler Betroffener jedoch nicht ausreichend. Eine regelmäßige Dynamisierung der monatlichen Ausgleichsleistungen an die Entwicklung der Wirtschaft, Einkommen und Preise – wie bei anderen monatlichen Sozialleistungen üblich – würde dem den Rehabilitierungsgesetzen inne wohnenden Grundgedanken des Befriedungsfaktors und den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Interessen der Betroffenen nachhaltig gerecht werden.

In diesem Rahmen wäre nach einer Evaluierung gegebenenfalls noch in die Überlegungen einzubeziehen, ob eine Herabsetzung der Mindesthaftdauer gem. § 17a StrRehaG von derzeit 180 Tagen einen signifikant erweiterten Zugang von weiteren berechtigten Leistungsempfängern schaffen würde.

#### **zu 6.**

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine angemessenere Bewertung der bei Betroffenen von politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR häufig bestehenden „komplexen Traumafolgestörungen“ im Rahmen der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden angezeigt ist. Viele Betroffene empfinden die Begutachtungspraxis als belastend und im Hinblick auf das von ihnen als politisch Verfolgte erlittene und widerfahrende Unrecht als ungenügend. Seit vielen Jahren fordern die Betroffenen und die sie vertretenden Opferverbände von der Politik, dem Gesetzgeber und den Verantwortlichen in den Verwaltungen entsprechende Nachsteuerungen.

Antrag der Länder Brandenburg, Berlin, Thüringen Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze Bundesrat Drucksache 316/18 vom 28.06.18	geänderter Entschließungsantrag „Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze“ vom 11. September 2018, Fassung SN – Ergänzung TH – Vorschlag BB
Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze	Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze - Antrag der Länder Berlin und Brandenburg und des Freistaates Thüringen -  BR-Drs. 316/18  Der ..... empfiehlt dem Bundesrat die Entschließung in der folgenden Fassung zu beschließen.
Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die gesetzlichen und verwaltungsseitigen Voraussetzungen für eine Verbesserung der sozialen Lage von als politisch Verfolgte anerkannten Personen in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zu schaffen mit dem Ziel,	Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Lage von in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) politisch Verfolgten zu prüfen, welcher gesetzgeberische Handlungsbedarf in Folge möglicher Gerechtigkeitslücken besteht. Dabei soll insbesondere nach Möglichkeiten gesucht werden:
1. Zersetzungsofern den Zugang zu den monatlichen Ausgleichsleistungen zu eröffnen,	1. Opfern von Zersetzungsmassnahmen den Zugang zu Ausgleichsleistungen zu eröffnen,

2. den gemäß § 3 BerRehaG anerkannten verfolgten Schülern den Zugang zu Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des BerRehaG zu eröffnen,	2. den gemäß § 3 BerRehaG anerkannten verfolgten Schülern den Zugang zu Leistungen des § 8 BerRehaG zu eröffnen,
	3. die Opfer von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen in einer Weise zu berücksichtigen, die deren spezifischen Verfolgungsschicksal und den damit verbundenen Schwierigkeiten, einen angemessenen Ausgleich für das erlittene Unrecht zu erhalten, gerecht wird,
3. die Mindestdauer der Verfolgung für die monatlichen Ausgleichsleistungen in § 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG und in § 17a Absatz 1 Satz 1 StrRehaG einander anzugleichen,	4. die Mindestdauer der Verfolgung für die Ausgleichsleistungen in § 8 Absatz 2 Satz 1 BerRehaG und in § 17a Absatz 1 Satz 1 StrRehaG einander anzugleichen,
4. auf eine Minderung der monatlichen Ausgleichsleistung bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG zu verzichten,	5. auf eine Minderung der Ausgleichsleistung bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 BerRehaG zu verzichten,
5. eine regelmäßige Dynamisierung der monatlichen Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG und § 17a StrRehaG vorzusehen und	6. eine Dynamisierung der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG und § 17a StrRehaG vorzusehen,
6. die „komplexen Traumafolgestörungen“ auf Grund von politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR bei der Feststellung und Bewertung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden im Rahmen der Leitlinien zur Begutachtung psychischer und psychosomatischer Erkrankungen angemessener zu berücksichtigen.	7. die „komplexen Traumafolgestörungen“ auf Grund von politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR bei der Feststellung und Bewertung von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden angemessener zu berücksichtigen und,
	8. Haftopfern, die weniger als 180 Tage in Haft waren, regelmäßige Ausgleichsleistungen zu gewähren.

<p>Antrag der Länder Brandenburg, Berlin, Thüringen Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze Bundesrat Drucksache 316/18 vom 28.06.18</p>	<p>geänderter Entschließungsantrags „Verbesserung der sozialen Lage anerkannter politisch Verfolgter durch Novellierung der SED- Unrechtsbereinigungsgesetze“, Kompromissvorschlag vom 11. September 2018, Fassung SN – Ergänzung TH – Vorschlag BB</p>
<p>Begründung:</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat mit den drei Gesetzen zur Rehabilitierung von SED-Unrecht – Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) – in den 1990er Jahren ein umfangreiches System von Maßnahmen entwickelt, um Opfern politischer Verfolgung in der SBZ/DDR durch eine Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts zu helfen.</p> <p>Jahrzehnte nach der deutschen Wiedervereinigung zeigt sich, dass nicht alle von politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR Betroffenen gleichermaßen und in ausreichendem Umfang von den sozialen und finanziellen Ausgleichsleistungen in Folge ihrer Rehabilitierung profitieren. Politisch Verfolgte klagen oftmals als unmittelbare Auswirkungen aus der Verfolgung über zu geringe Einkünfte und über ein Leben in unserer Gesellschaft an der Armutsgefährdungsgrenze. Viele haben durch die politischen Verfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR bleibende Gesundheitsschäden mit wirtschaftlichen Folgewirkungen erlitten. Die Rehabilitierungsgesetze bedürfen daher nach Auffassung des Bundesrates einer Anpassung und Weiterentwicklung an die im Laufe der Jahre bekannt gewordenen tatsächlichen Verhältnisse. Die</p>	<p>Begründung:</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat mit den drei Gesetzen zur Rehabilitierung von SED-Unrecht – Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) – in den 1990er Jahren ein umfangreiches System von Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, um Opfern politischer Verfolgung in der SBZ/DDR durch eine Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts zu helfen, auch wenn eine vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts nicht erreichbar ist.</p> <p>Jahrzehnte nach der deutschen Wiedervereinigung zeigt sich, dass nicht alle von politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR Betroffenen gleichermaßen und in ausreichendem Umfang von den sozialen und finanziellen Ausgleichsleistungen in Folge ihrer Rehabilitierung profitieren. Politisch Verfolgte klagen oftmals als unmittelbare Auswirkungen aus der Verfolgung über zu geringe Einkünfte und über ein Leben in unserer Gesellschaft an der Armutsgefährdungsgrenze. Viele haben durch die politischen Verfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR bleibende Gesundheitsschäden mit wirtschaftlichen Folgewirkungen erlitten. Die Rehabilitierungsgesetze bedürfen daher nach Auffassung des</p>

<p>vorzunehmenden Veränderungen sollen angesichts der sozial prekären Lage einer beträchtlichen Anzahl der in der ehemaligen DDR politisch Verfolgten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, auch Verfolgtengruppen, die bisher nicht oder nur unzureichend unterstützt werden, besser in das Leistungsspektrum der Rehabilitierungsgesetze einzubinden. Insbesondere sollen künftig diejenigen Rehabilitierten eine effektivere Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft erfahren, die sich verfolgungsbedingt andauernd in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden.</p>	<p>Bundesrates einer Anpassung und Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der im Laufe der Jahre bekannt gewordenen tatsächlichen Verhältnisse. Die vorzunehmenden Veränderungen sollen angesichts der sozial prekären Lage einer beträchtlichen Anzahl der in der ehemaligen DDR politisch Verfolgten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, auch Verfolgtengruppen, die bisher nicht oder nur unzureichend unterstützt werden, besser in das Leistungsspektrum der Rehabilitierungsgesetze einzubinden. Insbesondere sollen künftig diejenigen Rehabilitierten eine effektivere Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft erfahren, die sich verfolgungsbedingt andauernd in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden.</p>
<p>zu 1.</p> <p>Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auch Opfern von Zersetzungsmassnahmen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR ein Anspruch auf soziale Leistung im Sinne monatlicher Unterstützungsleistungen zusteht. Die Betroffenen waren nach einer Einstufung als politische Gegner des SED-Systems geheimen politisch-operativen Maßnahmen der Staatssicherheit ausgesetzt, die bis in die höchst persönlichen Lebensbereiche reichten. Durch gezielte psychische Beeinträchtigung oder Schädigung versuchte die Staatssicherheit, die Lebensgrundlage der als Gegner oder Feinde wahrgenommenen Oppositionellen zu vernichten. Diese repressive Verfolgungspraxis griff als Unterdrückungsinstrument tief in das Erleben und das Selbstwertgefühl der Opfer ein. Diese massive geheimpolizeiliche Überwachung rechtfertigt nach Ansicht des Bundesrates eine Gewährung besonderer sozialer Leistungen, zumal konkrete Vermögensschäden oder gesundheitliche Schäden im Rahmen des VwRehaG nicht immer nachweisbar auf die Verfolgung zurückzuführen sind. So wäre es auch ein Stück weit mehr möglich, die Lebensleistung der Betroffenen im Hinblick auf ihren gezeigten Widerstand gegen die Politik der DDR und ihr Aufbegehren zu würdigen.</p>	<p>zu 1.</p> <p>Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auch Opfern von Zersetzungsmassnahmen in der SBZ/DDR ein Anspruch auf soziale Leistung im Sinne monatlicher Unterstützungsleistungen zusteht.</p>

<p>Durch die Staatssicherheit wurden in gleicher Weise durch gezielte Diffamierungen und Benachteiligungen berufliche Misserfolge der Bespitzelten organisiert. Der Nachweis beruflicher Benachteiligung im Sinne des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes als Folge einer Zersetzungsmassnahme ist durch die Betroffenen oft nur schwer zu führen.</p> <p>Der Anspruch auf soziale Entschädigungsleistungen besteht gegenwärtig nur dann, wenn nachweisbar kausal durch eine Zersetzungsmassnahme Gesundheitsschäden verursacht worden sind. Ist dies nicht nachweisbar, sieht das bestehende Regelungsgefüge der Rehabilitierungsmaßnahmen keinerlei Leistungsansprüche für Opfer von Zersetzungsmassnahmen des MfS vor. Dieser Nachteil darf aber nicht weiterhin zu Lasten derjenigen gehen, die diesen staatlich organisieren Unterdrückungsmaßnahmen ausgesetzt waren.</p>	
<p>zu 2.</p> <p>Der Bundesrat ist der Ansicht, dass nunmehr auch die Einbeziehung der Gruppe der anerkannten verfolgten Schüler in das Ausgleichsleistungssystem des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes geboten ist. Bisher wird strikt getrennt zwischen Eingriffen in den seinerzeit konkret ausgeübten Beruf bzw. in die berufliche Ausbildung einerseits sowie politischen Verfolgungsmaßnahmen in die vorberufliche schulische Ausbildung oder auch ein Studium andererseits. Da der Betroffenenkreis der verfolgten Schüler aufgrund seiner gesetzlichen Sonderstellung derzeit nicht nach § 1 BerRehaG dem Anwendungsbereich des § 1 BerRehaG unterfällt, erhält er keinen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich. Diese Regelung wurde seinerzeit damit begründet, dass im Rahmen des § 1 BerRehaG kein Raum für rein hypothetische Ausbildungs- und Berufsverläufe ist. Dadurch ist diesem Personenkreis aber auch ein Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG verwehrt. Dieser Ausschluss führt bei den Betroffenen zu Härten und stellt für sie eine zunehmend nicht mehr nachvollziehbare Ungleichbehandlung dar.</p>	<p>zu 2.</p> <p>Der Bundesrat ist der Ansicht, dass auch die Gruppe der anerkannten verfolgten Schülerinnen und Schüler in das Ausgleichsleistungssystem des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes einbezogen werden sollte. Da der Betroffenenkreis der verfolgten Schülerinnen und Schüler aufgrund seiner gesetzlichen Sonderstellung derzeit nicht dem Anwendungsbereich des § 1 BerRehaG unterfällt, erhält er keinen rentenrechtlichen Nachteilsausgleich. Diese Regelung wurde seinerzeit damit begründet, dass im Rahmen des § 1 BerRehaG kein Raum für rein hypothetische Ausbildungs- und Berufsverläufe ist. Dadurch ist diesem Personenkreis aber auch ein Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG verwehrt. Dieser Ausschluss führt bei den Betroffenen zu Härten und stellt für sie eine zunehmend nicht mehr nachvollziehbare Ungleichbehandlung dar.</p>

<p>nicht mehr nachvollziehbare Ungleichbehandlung dar. Schließlich werden in der schulischen Laufbahn die Grundlagen für die spätere weitere berufliche Entwicklung und das Fortkommen gelegt.</p> <p>Sollte die Bundesregierung bei ihrer Auffassung von einer Trennung der Betroffenengruppen bleiben, sollte zumindest eine finanzielle Einmalleistung als Kompensation in die Erwägungen einbezogen werden.</p>	
	<p>zu 3:</p> <p>Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Prüfung etwaiger Gerechtigkeitslücken auch auf die von Zwangsaussiedlungsmaßnahmen Betroffenen auszudehnen ist. Dies gilt mit Blick auf die bis heute verstrichenen Zeiträume, die einen Nachweis von Kausalzusammenhängen zwischen Zwangsaussiedlungen und psychischen Traumata kaum noch zulassen und insoweit die Prüfung von gesetzlichen Einmalleistungen als geboten erscheinen lassen. Zudem kann mit einer Überprüfung abschließend geklärt werden, ob bestehende Entschädigungsregelungen dort zu kurz greifen, wo den von Zwangsaussiedelung betroffenen ehemaligen Bürgen der DDR, der Zugang in das geltenden Anerkennungs- und Entschädigungssystem erst ab 1994 eröffnet wurde.</p>
<p>zu 3.,4. und 5.</p> <p>Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass eine Angleichung der Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG an den § 17a StrRehaG unter gleichzeitiger Festschreibung einer Dynamisierung erreicht werden muss.</p> <p>§ 17a StrRehaG regelt die besondere monatliche Zuwendung für Haftopfer (sogenannte SEDOpferrente). Seit dem 1. September 2007 erhalten Opfer der politischen Verfolgung, sofern diese in ihrer</p>	

<p>wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind und eine mit den wesentlichen Grundsätzen der freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung in der DDR von mindestens 180 Tagen erlitten haben, eine monatliche Zuwendung von maximal 300 Euro. Der Anspruch wird unabhängig von einem Rentenbezug berechnet und gewährt.</p>	
<p>Der Bundesrat ist der Meinung, dass der Regelungsgehalt des § 17a StrRehaG in modifizierter Form in § 8 BerRehaG zu übernehmen ist, um damit eine Gleichbehandlung aller ehemals politisch Verfolgten zu erreichen, unabhängig davon, welcher politischen Verfolgungsmaßnahme sie ausgesetzt waren. Zwar wurden mit Gesetz vom 22. Dezember 2014 (Fünftes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR; Bundestagsdrucksache 18/3120) zum 1. Januar 2015 die Opferrente um 50 Euro und die Ausgleichsleistungen um 30 Euro erhöht.</p>	<p>zu 4.</p> <p>Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass eine Angleichung der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG an diejenigen nach § 17a StrRehaG erreicht werden sollte.</p>
	<p>zu 5.</p> <p>Eine Schlechterbehandlung von Rentnerinnen und Rentnern ist nach Ansicht des Bundesrates rational nicht nachvollziehbar. Rentnerinnen und Rentner haben die gleichen Lebenshaltungskosten wie Berufstätige (Miete), haben in der Regel aber ein geringeres Einkommen (Rente), dem höhere Ausgaben (Krankheit, Pflege, medizinische Hilfsmittel) gegenüberstehen.</p>
<p>Dies ist angesichts der wirtschaftlichen Lage vieler Betroffener jedoch nicht ausreichend. Eine regelmäßige Dynamisierung der monatlichen Ausgleichsleistungen an die Entwicklung der Wirtschaft, Einkommen und Preise – wie bei anderen monatlichen Sozialleistungen üblich – würde dem den Rehabilitierungsgesetzen inne wohnenden Grundgedanken des Befriedungsfaktors und den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Interessen der Betroffenen nachhaltig gerecht</p>	<p>zu 6.</p> <p>Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass eine Dynamisierung der Ausgleichsleistungen nach § 8 BerRehaG und § 17a StrRehaG erreicht werden müsste. Dies erscheint angesichts der wirtschaftlichen Lage vieler Betroffener gerecht. Eine Dynamisierung der Ausgleichsleistungen würde dem den Rehabilitierungsgesetzen innewohnenden Grundgedanken des Befriedungsfaktors und den wirtschaftlichen Gegebenheiten und Interessen der Betroffenen</p>

<p>werden.</p> <p>In diesem Rahmen wäre nach einer Evaluierung gegebenenfalls noch in die Überlegungen einzubeziehen, ob eine Herabsetzung der Mindesthaftdauer gem. § 17a StrRehaG von derzeit 180 Tagen einen signifikant erweiterten Zugang von weiteren berechtigten Leistungsempfängern schaffen würde.</p>	<p>nachhaltig gerecht werden. Zudem hätte es den Vorteil, dass perspektivisch für eine Anpassung keine neuerliche Gesetzesnovellierung notwendig wäre.</p> <p>zu 8.</p> <p>Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auch Haftopfer, die weniger als 180 Tage in Haft waren, regelmäßige Ausgleichsleistungen erhalten sollten. Sie haben zwar Anspruch auf Kapitalentschädigung und können von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in Bonn bei nachgewiesener sozialer Bedürftigkeit jährlich eine Unterstützungsleistung erhalten, von regelmäßigen Ausgleichszahlungen sind sie jedoch ausgenommen.</p>
<p>zu 6.</p> <p>Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine angemessenere Bewertung der bei Betroffenen von politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR häufig bestehenden „komplexen Traumafolgestörungen“ im Rahmen der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden angezeigt ist. Viele Betroffene empfinden die Begutachtungspraxis als belastend und im Hinblick auf das von ihnen als politisch Verfolgte erlittene und widerfahrende Unrecht als ungenügend. Seit vielen Jahren fordern die Betroffenen und die sie vertretenden Opferverbände von der Politik, dem Gesetzgeber und den Verantwortlichen in den Verwaltungen entsprechende Nachsteuerungen.</p>	<p>zu 7.</p> <p>Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine angemessenere Bewertung der bei Betroffenen von politischer Verfolgung in der SBZ/DDR häufig bestehenden „komplexen Traumafolgestörungen“ im Rahmen der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden angezeigt ist. Die Verlaufsformen von posttraumatischen Belastungsstörungen aufgrund politischer Verfolgung in der SBZ/DDR werden bei der bisherigen Begutachtung der Betroffenen im Rahmen der Versorgungsmedizinverordnung nur unvollständig berücksichtigt. Verschiedene wissenschaftliche Studien legen nahe, dass eine Überarbeitung der maßgeblichen versorgungsmedizinischen Begutachtungsgrundlagen angezeigt sein könnte. Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass sich der Ärztliche Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin gemäß § 3 der Versorgungsmedizinverordnung mit dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft und versorgungsmedizinischer Erfordernisse zur Bewertung komplexer posttraumatischer Belastungsstörungen aufgrund politischer Verfolgung befasst.</p>

	<p>Begründung nur für den Ausschuss:</p> <p>Mit dem neu formulierten Entschließungsantrag legen die fünf neuen Bundesländer und Berlin einen gemeinsam formulierten und getragenen Antrag vor.</p>
--	--